

1. Änderungssatzung
zur Beitragssatzung zur Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Marktoffingen (VES-EWS vom 24.09.2012)
vom 17.12.2018

Die Gemeinde Marktoffingen (nachstehend Gemeinde genannt) erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS):

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch einen Anschluss an die grundlegend ertüchtigte und zwecks Einbeziehung von 1400 EW Ausbaugröße für die Gemeinde Marktoffingen auf 70.000 EW Ausbaugröße erweiterte Kläranlage Nördlingen.

a) Für die Kläranlage Nördlingen geschieht die Verbesserung im Einzelnen durch folgende Maßnahmen:

Mechanische Abwasserreinigung

Neubau einer zweistraßigen Rechenanlage mit Rechengutwaschpresse.

Neubau von zwei belüfteten Langsandfängen mit jeweils ca. 70 m³ Nutzinhalt und nachgeschalteter Sandwäsche.

Umbau der Vorklärbecken auf das ursprüngliche Nutzvolumen von 2 * 650 m³.

Biologische Abwasserreinigung

Neubau einer neuen Belebungsanlage mit 3-stufiger Kaskadendenitrifikation mit einem Belebungsvolumen von 7.500 m³.

Neugestaltung des Einlaufbauwerkes in den Nachklärbecken

Schlammbehandlung

Errichtung eines neuen Schlammumpwerkes sowie eines Voreindickers als Misch- und Vorlagebehälter einschließlich maschineller Eindickung des Überschussschlammes sowie Installation neuer Umwälzpumpen und Wärmetauscher für die Faulbehälter.

Einbau von Mischern in die Faulbehälter mit Erneuerung der Gashauben.

Anschaffung einer zweiten Zentrifuge mit Flockungsmittelstation und Ertüchtigung des Schlammwässerungsgebäudes.

Neubau eines „Sequence-Butch-Reaktors (SBR)“ mit 400 m³ Nutzinhalt zur Schlammwasserbehandlung

Installation einer Gasmessung

Elektro-, Mess- und Regeltechnik

Modernisierung und Erweiterung der elektrischen Schalt- und Steueranlagen in der gesamten Kläranlage.

Installation eines modernen Prozessleitsystems zur Überwachung, Visualisierung und Registrierung des Kläranlagenbetriebs.

Ergänzung und Erneuerung der Mess- und Regeltechnik.

Heizung, Lüftung, Sanitär

Neuanschaffung von Gasmaschinen als Blockheizkraftwerk, sowie ergänzende Heizungsanlage.

Anschaffung eines getrennten Notstromaggregates für den Notstrombetrieb bei Stromausfall.

Bedarfsgerechte Be- und Entlüftung.

Gebäude

Neubau Maschinengebäude Rechen mit Rechenraum und zwei gesonderten Räumen zur Unterbringung der Schaltanlagen und Sandfanggebläse

Neubau Maschinengebäude Belebung mit Unterkellerung für die Installation der Beschickungspumpen, der Rücklaufschlamm- und der Überschussschlammumpen, Belebungsgebläse und der maschinellen Überschussschlammeindickung mit Flockungsmittelstation mit den dazugehörigen Schaltanlagen.

Erweiterung Maschinengebäude Schlammwässerung mit einer zweiten Zentrifuge sowie der Erschaffung eines abgetrennten Raumes für die zugehörigen Schaltanlagen

Neubau Schlammhalterhalle zur Schlammzwischenlagerung.

Neubau Maschinengebäude SBR für die Installation der Beschickungs- und Überschussschlammumpfen, Belebungsgebläse und Dosierpumpfen mit der dazugehörigen Schalt- und Steueranlage

Neubau Werkstattgebäude und Maschinengebäude Gasmotor

Werkstatt und Materiallagerraum und einer kleinen separaten Elektrowerkstatt. Gasmotorenraum mit Heizungsanlage, Notromaggregat mit Kraftstofftank. Elektroraum mit den Schaltanlagen der Maschinen und Stromeinspeisung.

Neubau Betriebsgebäude mit drei Geschossen

Im Erdgeschoss ein Labor, allgemeine Büroräume, ein Sanitätsraum u.a.

Im Obergeschoss neben der Schaltwarte mit Betriebsleiterbüro ein EDV-Technikraum, ein Elektroraum sowie Toiletten und ein Aufenthaltsraum.

Im Dachgeschoss neben der Lüftungszentrale mehrere Lager- und Archivräume.

Neubau Garagen als Fahrzeughalle und Unterbringungsmöglichkeit für Großgeräte.

Neubau Hochwasserpumpwerk

Pumpensumpf für die Hochwasserpumpen und zugehöriger Messraum für Elektroanlagen und Auslaufprobenahme der Kläranlage.

Umgestaltung und Anpassung der Außenanlagen.

Erneuerungen von Kanalleitungen.

Anpassung des Hochwasserschutzdammes.

Zu den in der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Stadt Nördlingen vom 09.12.2010 beschriebenen verbessernden Maßnahmen an der Kläranlage Nördlingen, wird weiter auf die Veröffentlichung der VES-EWS Nördlingen mit samt den dort in Anlage 1 bis Anlage 3 aufgeführten Erläuterungen zum Umfang, den Kosten und der Belegenheit (Amtsblatt der Stadt Nördlingen Nr. 49 vom 18.12.2010) verwiesen.

b) Der Anschluss der Entwässerungsanlage Marktoffingen an die Kläranlage Nördlingen wird durch folgende verbessernde Maßnahmen bewerkstelligt:

Druckleitung

Herstellung einer PEHD-Druckleitung da 180 mm, Länge 4.832,91 m, vom Gelände der ehemaligen Kläranlage Marktoffingen zur Kläranlage Wallerstein. Die Verlegung der Druckleitung erfolgte überwiegend in offener Bauweise, teilweise auch im Bohrspülverfahren.

Messeinrichtungen

Herstellen einer Messeinrichtung und eines Probenehmers zur Bestimmung der Abwasserwerte, insbesondere des BSB/CSB-Gehalts sowie der Durchflussmenge auf dem Kläranlagengelände Marktoffingen.

Pumpenbauwerk

Neubau eines Pumpwerks bestehend aus Pumpensumpf, Pumpen- und Betriebsraum. Das Erdbauwerk ist bündig mit der Oberkante Gelände. Das Pumpwerk wird mit den entsprechenden Zuwegungen erstellt.

Pumpanlage

Herstellung der Maschinenteknik im Pumpenbauwerk. Pumpanlage bestehend aus zwei trocken aufgestellten Pumpen incl. Verrohrung und Steuerung.

Umrüstung

der bestehenden Regenüberlaufbecken Marktoffingen und Minderoffingen mit Schaltanlagen für Pumpwerke

Rückbau

des Tropfkörpers auf der Kläranlage Marktoffingen

c) Ab der Kläranlage Wallerstein erfolgt die Zuleitung der Abwässer Marktoffingen zur Kläranlage Nördlingen über die dort befindliche Druckleitung. Der anteilig für die Erstellung dieser Druckleitung auf die Gemeinde Marktoffingen entfallende Investitionskostenanteil wurde in den verbesserungsbeitragsfähigen Aufwand (s. nachstehend Buchstabe d) eingestellt.

d) Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen Abs. 1 Buchstabe a) sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht Ertüchtigung Kläranlage Nördlingen des Büros Dr. –Ing. Helmut Resch, 91781 Weißenburg vom 22.01.2010 (**Anlage 1**) angegeben. Die örtliche Belegenheit der Maßnahmen Abs. 1 Buchstabe a) ist aus dem Übersichtsplan, Plan Nr. 3 (Ertüchtigung Kläranlage Nördlingen) vom 22.01.2010 (**Anlage 2**) ersichtlich. Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen Abs. 1 Buchstabe b) und die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes [anteilige Investitionskosten für Maßnahme Buchstabe a)] sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding für die Entwässerungseinrichtung Marktoffingen erstellten Beitragskalkulationen vom 12.12.2018 (**Anlage 3**). Die örtliche Belegenheit der

Maßnahmen Abs. 1 Buchstabe b) ist aus den Übersichtsplänen des Ing.-Büros Tremel, Schulgasse 1, 86742 Fremdingen, Plan Nr. 4 Blatt 1 und Plan Nr. 4 Blatt 2 vom 04.12.2018 (Anlage 4.1 und Anlage 4.2) ersichtlich.

(2) Auf die Veröffentlichung der VES-EWS Nördlingen mit Anlagen 1 und 2 (Amtsblatt der Stadt Nördlingen Nr. 49 vom 18.12.2010) und auf die Veröffentlichung des Übersichtsplans Anlage 4 (Amtsblatt des Marktes Wallerstein Nr. 3 vom 27.01.2012) wird verwiesen

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung werden Grundstücke nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag herangezogen.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 % des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt 1.217.836 € und wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,52 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,87 €. |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktoffingen, den 17.12.2018

Gemeinde Marktoffingen

Helmut Bauer

1. Bürgermeister

Die in Bezug genommene Beitragskalkulation des Beratungsbüros Schneider & Zajontz vom 12.12.2018 (Anlage 3) sowie die Übersichtspläne des Ingenieurbüros Tremel, Schulgasse 1, 86742 Fremdingen, vom 04.12.2018 (Anlage 4.1 und Anlage 4.2) können in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein (Zimmer Nr. 2) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.